

gewünscht hätten, dieses Familienfest gemeinschaftlich zu feiern. Es wurde also der Pfarrer in B., wo die Braut wohnt und der Bräutigam seine Mutter hat, angegangen, zu copulieren, wozu derselbe sich bereit erklärte, wenn er hiezu „delegationem a parocho proprio“ erhielt. Er bekam jedoch nur den Entlass-Schein und die betreffenden Parteien waren der Meinung, daß alles nothwendige schon geleistet worden sei. Diese Meinung theilte jedoch der Pfarrer in B. nicht; er calculierte: „Der ordentliche Seelsorger ist der katholische Pfarrer in Wien oder der Pastor in Pilsen; die können sich wechselseitig begnügen mit einem Entlass-Scheine; er aber brauche dazu eine Delegation.“ Es fragt sich nun: „War die Ansicht des Pfarrers in B. richtig?“ Wir antworten: „Der Pfarrer in B. hat ganz correct gehandelt, indem er eine Delegation abverlangte und sich mit einem Entlass-Scheine nicht begnügte.“ Das „Tridentinum“ Sess. XXIV. Cap. 1. „Tametsi“ befiehlt, ut consensus matrimonialis coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus contrahatur. Der Pfarrer in B. war nicht „parochus proprius“ weder des Bräutigams, noch der Braut, sondern „parochus omnino alienus et non competens“ und mußte also zu dieser Eheschließung eine Delegation a proprio parocho haben, in diesem Falle vom Pfarrer in Wien.

St. Benigna (Böhmen.)

P. Bernard Max. Brand,
Prior und Pfarrer.

XII. (Zwei Communionen an demselben Tage.)

Timotheus, ein Maurer, fiel vom Gerüste, verletzte sich schwer, ward sogleich nachhause und zu Bett gebracht. Nachdem sein frommes Weib einige nothwendige Anstalten getroffen, um möglichst bald ärztliche Hilfe zu erhalten, eilte es sogleich zum Seelenarzt mit der Bitte, dem Verunglückten die heiligen Sterbsacramente, insbesondere aber die heilige Wegzehrung, wonach er großes Verlangen trage, zu bringen. Die Schwester des Pfarrers und noch eine andere zufällig anwesende Frau bemerkten hierauf, daß der Kranke ja ohnehin in der Frühe communiciert habe, sie selbst hätten ihn bei der Communionbank mit eigenen Augen gesehen. Der Pfarrer bedeutete dem jungen vor kurzem ausgeweihten Herrn Kaplan, sich sogleich zu dem Verunglückten zu begeben, demselben beizustehen, ihn Beicht zu hören und die letzte Delung zu ertheilen; die heilige Wegzehrung aber zu unterlassen. Der in der Moral gut bewanderte Cooperator konnte sich nicht der Bemerkung enthalten: Es sei die Spendung der heiligen Wegzehrung diesfalls ganz zulässig, ja sogar pflichtmäßig. Der Herr Pfarrer warf ihm einen strafenden Blick zu, der die wohl klare Bedeutung hatte: Wie, mein Lieber, Sie sind kaum der Schulbank entronnen, noch ein Neuling in der Seelsorge und wollen einen in ihr ergrauten alten Praktiker belehren? Der Kaplan begriff die Bedeutung des Blickes, denn er konnte sie auch in allen Zügen und

in dem ganzen Ausdrucke des Gesichtes lesen, wagte nichts mehr zu entgegnen und that nach der Weisung. Wer hatte Recht?

In Betreff der Frage, ob derjenige, welcher in der Frühe aus Andacht communiciert hat, noch an demselben Tage, im Falle einer Gefahr communicieren dürfe oder solle, gibt es drei Ansichten. 1. Er solle, um das göttliche Gebot zu erfüllen, sich zum Todeskampfe mit dem Leibe des Herrn schützen und stärken. 2. Er müsse dies zwar nicht, er dürfe es jedoch. Er müsse nicht, weil die Zeit moralisch dieselbe ist (derselbe Tag): er dürfe; obgleich er nämlich streng genommen hiezu nicht verpflichtet sei, so ist es ihm doch auch nicht verboten, denn „*favores sunt ampliandi*“. 3. Er müsse weder, noch dürfe er, weil die kirchliche Praxis, welche die beste Auslegerin des göttlichen Gebotes ist, es nicht zulässt, daß jemand zweimal an demselben Tage communiciere. Welche von diesen drei Meinungen ist nun die richtige? Benedict XIV. (De Syn. Dioec. Lib. 7. c. 12.) hält alle diese drei Meinungen für probabel, indem er in Anbetracht ihrer Verschiedenheit es dem Seelsorger freistellt jene anzunehmen, die ihm beliebte. Der Pfarrer hatte also in unserem Falle wohl richtig entschieden, doch läßt sein Verhalten dem Kaplan gegenüber mit Grund schließen, daß er dessen Meinung für unrichtig hielt. Hatte nun der Kaplan Unrecht? Obgleich es ein Widerspruch zu sein scheint, daß beide Recht gehabt haben, so vertrat doch der Kaplan offenbar die Meinung des hl. Alfons, die in vielen neueren Handbüchern der Moral ohneweiters aufgenommen worden ist. Hören wir ihn (Lib. 6. n. 285. Dub. 3.): „*Caeterum probabilior mihi videtur sententia Lugonis Disp. 16. n. 53 et 54., qui distinguit inter morbum naturalem et violentum, et ait, quod si quis fuerit vulnere percussus, vel ex alto ceciderit potest communicare (immo tenetur, juxta nostram sententiam in praecedente dubio allatam), quia hic revera non accepit viaticum in mortis articulo constitutus, secus vero si quis jam in aegritudine positus mane ex devotione communicavit.*“

Der hl. Alfonsus erklärt hiemit, daß er in dieser Frage nicht sowohl selbständig etwas entscheide, als vielmehr Lugo sich anschließe. Nach Lugo dürfte ein von der Höhe Gestürzter oder wie immer schwer und tödtlich Verwundeter, wenn er in der Frühe aus Andacht communiciert hat, noch einmal die heilige Communion als Wegzehrung empfangen, woraus der hl. Alfons — gemäß dem in der vorigen Nummer aufgestellten Princip, daß eine Communion aus bloßer Andacht nicht als Wegzehrung gilt, folgert, daß er nochmals communicieren solle, um in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen.

Der hl. Alfons hat aber hier, wie Vallerini richtig zeigt, als Lehre (bei Gury De Euchar. n. 318, Anm. 3.) Lugos aufgefaßt, was dieser nur sich selbst einwendete, um es zu widerlegen, und so schließt er sich an seinen Gegner an, während er sich an seinen

Freund und Meinungsgenossen anzuschließen glaubt. Lugo (De Euch. disp. 16 n. 57) vertheidigt gerade das Gegentheil: Man darf nach der kirchlichen Praxis nicht zweimal an einem Tage communicieren, (Nota. Die lateinischen Citate Lugos möge man bei Gury nachlesen) also ist der Verunglückte, von dem die Rede ist, nicht hiezu verpflichtet (er soll nicht, weil er nicht darf.) Lugo löst sogar die Einwürfe dagegen. Auf den Einwurf, „es urgire hier das göttliche Gebot die heilige Wegzehrung zu empfangen“ antwortet er: „Es stehe aber das kirchliche Verbot der zweimaligen Communion im Wege“. es kann nun nicht geboten sein, was vielmehr verboten ist; überdies hat der Betreffende das göttliche Gebot in der Frühe erfüllt, wenngleich er dies gerade nicht beabsichtigte; er communicierte nämlich am Ende des Lebens und so that er dem Gebote genug, wie einer genugthut, der heute communiciert, weil er weiß, daß man ihn morgen ermorden würde. Da die Gefahr aus dem Umstande, daß man sie kennt, nicht größer wird (indem die Gefahr, wenn auch unbekannt, vorhanden ist), so müsse man zugeben, daß auch derjenige, dem an demselben Tage der Tod bevorstand, wirklich in der Todesgefahr communicierte, obwohl er die Gefahr nicht kannte und daß er somit dem göttlichen Gebote genuggethan habe. Die Kirche dispensiert also mit Recht nicht in dem Verbote zweimal an demselben Tage zu communicieren, da die zweite Communion nicht nothwendig ist. Auf den Einwurf: es sei diese Ansicht zu streng, antwortet er (n. 60): es sei noch strenger, den Betreffenden zu einer zweiten Communion zu verpflichten und verwirft nebenbei die mittlere Meinung: „Der Kranke müsse zwar nicht, dürfe jedoch communicieren“; wenn er nicht dazu gehalten ist, wenn keine Pflicht ihn zu einer Ausnahme berechtigt, wie könnte ihm freistehen zu thun, was kirchlich verboten ist, bemerkt Lugo. Aus Lugos Worten: Der Kranke communicierte am Lebensende und so that er genug, wie einer genugthut, der heute communiciert, weil er weiß, daß man ihn morgen ermorden wird, ist ersichtlich, daß Lugo eine nahe bevorstehende, also eine noch nicht eingetretene Gefahr als eine moralisch schon vorhandene betrachtet.

Die Autoren, welche der hl. Alfons für die zweite Sententia in der vorigen Frage (dort handelt es sich um einen Kranken, der einige Tage vorher communiciert hat) citiert, sagen dagegen: Wer kurz vor dem Eintreten der Lebensgefahr communiciert, erfüllt den Zweck des Gebotes ebensowenig, wie einer, der am Tage vor Palmsonntag die Ostercommunion verrichten würde. Aber ich möchte die Richtigkeit des Vergleiches wohl bezweifeln, denn das kirchliche Gebot der österlichen Communion liegt in klarem Wortlaut vor und hat physische, in demselben genau bezeichnete Grenzen, während das Gebot der heiligen Wegzehrung bloß aus der Nothwendigkeit eines göttlichen Schutzmittels gegen die Anfechtungen der Seele beim Herannahen des Todes logisch hergeleitet wird. Es sind nun hier

die Zeitgrenzen und andere Forderungen des Gebotes schwer zu bestimmen. Sollte auch der Vergleich für die dort erörterte Frage richtig sein, welche von einer etliche Tage früher empfangenen Communion spricht, so trifft er doch gewiß nicht zu für eine am Tage selbst empfangene, ausgenommen, wenn jemand evident beweise, daß der Empfang der Communion nur dann als Wegzehrung gelte, wenn die Gefahr schon wirklich und physisch vorhanden ist, was aber von vielen bestritten wird.

Nach dieser Auseinandersetzung gebe ich folgende praktische Lösung des Casus: Die gegenwärtige Frage ist durch ein Versehen des hl. Alfons wohl auf eine etwas schiefe Ebene gebracht, aber nicht eigentlich in ein neues Stadium getreten, sie ist also in demselben, in welchem Benedict XIV. sie fand und es bleibt noch die von ihm getroffene Entscheidung aufrecht: es stehe dem Seelsorger frei, in solchen Fällen zu thun, was er wolle. Ein Gebot oder Verbot aufdrängen wollen, hieße geradezu den Probabilismus aufgeben. Sollte dennoch jemand eine Auswahl unter den drei Meinungen treffen wollen und von mir Rath oder Anweisung begehren, so würde ich einfach antworten: Da die Wahl freisteht, so ist es besser, die Umstände, z. B. dringende Bitte der Familie, großes Verlangen des Kranken u. s. w. zu berücksichtigen. Walten aber keine besonderen Umstände ob, so bemerke ich, daß die Meinung der Unzulässigkeit der zwei Communionen an demselben Tage außer der inneren Begründung mehr vertreten, ja wie Hugo uns sagt, die allgemeine ist. Nachdem er die Meinung, welche die zweite Communion zuläßt, angeführt hat, fügt er hinzu: „*contrariam ergo sententiam docent vel in communi vel etiam in particulari Doctores omnes qui dum dicunt, etiam illum qui paulo ante communicavit, posse postea, adveniente periculo, iterum communicare, addunt exceptionem: Nisi eadem die communicasset. Sic loquitur Suarez qui addit contrarium non solum esse contra omnes Doctores, sed etiam contra ecclesiae consuetudinem.*“ Ja selbst auch jene Autoren, welche eine Communion aus Andacht nicht als Wegzehrung gelten lassen, wie Vasquez, lehren gleichwohl, daß man die Spendung der Wegzehrung auf den folgenden Tag verschieben solle.

Raab, Carmelitenkloster. Scriptor P. Sebastian Soldati.

XIII. (Winke für Vereinsfeste.) Zur Zeit folgt Vereinsgründung auf Vereinsgründung, Fest auf Fest, Jubiläum auf Jubiläum. Angesichts der rastlosen Thätigkeit der Socialdemokraten und anderer Feinde unserer Sache, dürfen wir bei Gründung von katholischen Vereinen, bei Festlichkeiten derselben, nicht hinter unseren Gegnern zurückbleiben. Im folgenden sollen nun einige Winke gegeben werden, wie sie bei Vereinsfestlichkeiten eingehalten werden könnten, wobei gleich bemerkt sei, daß wir größtentheils Gesellenvereine vor Augen haben. Will also ein katholischer Verein sein Gründungsfest oder